

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.062.357

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4604/J-NR/2026 betreffend Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Ihrem Ressort im vierten Quartal 2025, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 21. Jänner 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

- *Inwiefern erfüllten Sie im vierten Quartal 2025 die Einstellungspflicht von Behinderten gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Ressort?*
- *Wie viele Menschen mit Behinderung waren im vierten Quartal 2025 in Ihrem Ressort angestellt? (Bitte um Angabe nach Personen pro Monat)*
- *Mussten Sie im vierten Quartal 2025 Ausgleichstaxe leisten, weil Sie der Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen sind?*
 - a. Falls ja, bitte um Angabe der Höhe der Ausgleichstaxe pro Monat.*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4602/J-NR/2026 vom 21. Jänner 2026 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Menschen mit Behinderung sind derzeit insgesamt in Ihrem Ressort beschäftigt?*
 - a. Wie viele davon sind in einer Leitungsfunktion tätig?*
 - b. Wie viele davon haben einen unbefristeten und wie viele einen befristeten Dienstvertrag?*

Zum Stichtag 21. Jänner 2026 waren in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung 63 Personen mit Behinderung beschäftigt, davon waren vier Bedienstete in einer Leitungsfunktion. Bezogen auf die vorstehend genannte Gesamtzahl an Personen mit Behinderung waren alle Bediensteten in einem unbefristeten Dienstverhältnis.

Zu Frage 4:

- *Wurden im vierten Quartal 2025 Dienstverhältnisse mit Menschen mit Behinderung beendet?*
 - a. *Falls ja, bitte um Angabe der jeweiligen Gründe:*
 - i. *Wie viele der Personen wurden gekündigt?*
 - ii. *Wie viele der Personen haben selbst gekündigt?*
 - iii. *Wie viele der Personen sind in Pension gegangen?*

Die Beendigung von Dienstverhältnissen von Menschen mit Behinderungen unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), wie diese bei sonstigen Bediensteten anzuwenden sind. Im angefragten Zeitraum wurden weder Dienstverhältnisse mit Bediensteten mit Behinderung beendet noch sind Beamtinnen und Beamten mit Behinderung in den Ruhestand versetzt worden oder in diesen übergetreten.

Zu den Fragen 5 und 7:

- *Wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, um Personen mit Behinderung anzustellen?*
 - a. *Falls ja, welche?*
- *Falls die Einstellungspflicht im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz im vierten Quartal 2025 nicht erfüllt wurde, welche Maßnahmen setzen Sie, um die Quote künftig zu erfüllen? (Bitte um detaillierte Auflistung)*

Zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Behinderungen im Bundesdienst wurde mit dem Personalplan 2012 die Möglichkeit geschaffen, begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufzunehmen. Der Grad der erforderlichen Behinderung wurde mit Personalplan 2022 von bisher 70% auf 60% gesenkt. Im angefragten Zeitraum erfolgten im Bundesministerium für Bildung keine Aufnahmen, die unter diese Regelung fallen. Die für die Zentralstelle errechnete Quote gemäß Behinderteneinstellungsgesetz ergibt 27 Personen, tatsächlich sind 63 Personen mit Behinderung, davon 58 mit einem Grad der Behinderung ab 50%, im BMB beschäftigt. Da die Einstellungspflicht somit weit übererfüllt ist, sind aktuell keine Maßnahmen erforderlich.

Zu Frage 8:

- *Wieweit betreffen die aktuellen Sparauflagen der Regierung die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Ressort?*
- a. Ist es (sofern sie die Vorgaben der Einstellungspflicht nicht erfüllen) angedacht die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetz schnellstmöglich zu erfüllen, um weitere Strafzahlungen zu verhindern?*

Das Bundesfinanzgesetz 2025 und Bundesfinanzgesetz 2026 sieht jeweils in Anlage IV vor, dass weiterhin begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes mit einem Grad der Behinderung von 60% über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufgenommen und beschäftigt werden können.

Wien, 20. März 2026

Christoph Wiederkehr, MA

